Festsetzungen.

Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO sind in dem Kerngebiet ob dem Geschoß nur Wohnungen zuLässig.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit mit § 81 BauONW sind Satteldächer bis max. 40° zulässig.